

Satzung des Amtes Langballig über die Benutzung der Gemeinschaftsunterkunft in 24977 Grundhof, Holnisser Weg 5 vom 20. März 2015

(Mitteilungsblatt Amt Langballig v. 02.04.2015 Nr. 11, S. 52-56)

Änderungsdaten: keine

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Übergangwohnheim	
§ 2 Zweckbestimmung	
§ 3 Benutzungsverhältnis	
§ 4 Beginn und Ende der Nutzung	
§ 5 Benutzung der überlassenen Räume	
§ 6 Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer	
§ 7 Verbote	
§ 8 Betreten der Unterkünfte	
§ 9 Instandsetzung der Unterkunft	
§ 10 Rückgabe der Unterkunft	
§ 11 Haftung	
§ 12 Verwaltungszwang	
§ 13 Gebührenpflicht und Gebührenschildner	
§ 14 Gebührenhöhe	
§ 15 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit	
§ 16 Inkrafttreten	

§ 1 Übergangwohnheim

Das Amt Langballig betreibt die Gemeinschaftsunterkunft in Grundhof als öffentliche Einrichtung.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 2 Zweckbestimmung

Die Gemeinschaftsunterkunft dient der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Obdachlosen, Asylbewerbern und Flüchtlingen.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgelastet. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Wohnung oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (2) Wird das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, haften diese für alle Verpflichtungen als Gesamtschuldner.
- (3) Jede Benutzerin und jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 4 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Benutzerin oder der Benutzer in die Gemeinschaftsunterkunft eingewiesen wird.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch Verfügung des Amtes Langballig. Soweit die Benutzung der Gemeinschaftsunterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Gemeinschaftsunterkunft.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 5 Benutzung der überlassenen Räume

- (1) Die überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Amtes Langballig vorgenommen werden.
- (3) Eigene Einrichtungsgegenstände können nur mit Zustimmung des Amtes Langballig in das Übergangwohnheim gebracht werden.
- (4) Die Zustimmung kann befristet oder mit Auflagen versehen werden.
- (5) Das Amt Langballig kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne Zustimmung des Amtes vorgenommen wurden, auf Kosten der Benutzerin oder des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.
- (6) Das Amt Langballig kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Unterkunftszweck zu erreichen.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 6 Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer

Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet,

1. den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen,
2. die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln,
3. das **Ordnungsamt** des Amtes Langballig unverzüglich über an den zugewiesenen Räumen entstandene Schäden zu informieren.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 7 Verbote

Den Benutzerinnen und Benutzern ist untersagt,

1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich Dritte aufzunehmen. Die besuchsweise Aufnahme von Dritten bedarf der vorherigen Zustimmung des Amtes Langballig.
2. die Gemeinschaftsunterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen,
3. Tiere in der Unterkunft zu halten,
4. in der Unterkunft Um-, An- oder Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen vorzunehmen.

Ausnahmen von den Nummern 3 und 4 können nach vorheriger Zustimmung des Amtes Langballig in besonders begründeten Fällen zugelassen werden.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 8 Betreten der Unterkünfte

Die Beauftragten des Amtes Langballig sind berechtigt, die Gemeinschaftsunterkunft nach Absprache mit der Benutzerin bzw. dem Benutzer zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Das Amt Langballig behält für diesen Zweck einen Zimmer- bzw. Wohnungsschlüssel zurück.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 9 Instandsetzung der Unterkunft

- (1) Die Instandsetzung der Gemeinschaftsunterkunft obliegt dem Amt Langballig.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten des Amtes Langballig zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 10 Rückgabe der Unterkunft

Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die Benutzerin bzw. der Benutzer die Gemeinschaftsunterkunft von persönlichen Gegenständen vollständig geräumt und besenrein zurück zu geben. Alle Schlüssel sind den Beauftragten des Amtes Langballig zu übergeben.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 11 Haftung

- (1) Das Amt Langballig haftet den Benutzerinnen und Benutzern nur für Schaden, die von den beauftragten Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (2) Die Benutzerin bzw. der Benutzer haftet dem Amt für alle Schäden, die vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden. Sie/er haftet auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem/seinem Willen in der Unterkunft aufhalten.
- (3) Die Benutzerin bzw. der Benutzer haftet ferner für alle Schäden, die dem Amt Langballig oder einer nachfolgenden Benutzerin bzw. einem nachfolgenden Benutzer dadurch entstehen, dass die Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht vollständig geräumt oder besenrein zurückgegeben oder nicht alle Schlüssel übergeben worden sind.
- (4) Schäden und Verunreinigungen für die die Benutzerin bzw. der Benutzer haftet, kann das Amt Langballig auf Kosten der Benutzerin bzw. des Benutzers beseitigen lassen.
- (5) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 12 Verwaltungszwang

Räumt eine Benutzerin bzw. ein Benutzer die zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl gegen sie oder ihn einen bestandskräftige oder sofort vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung durch Zwangsräumung nach Maßgabe des Landesverwaltungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 13 Gebührenpflicht und Gebührenschildner

- (1) Für die Benutzung der in der Gemeinschaftsunterkunft des Amtes Langballig in Anspruch genommenen Räume werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer in der Gemeinschaftsunterkunft des Amtes Langballig untergebracht ist. Personen, die die Unterkunft gemeinsam benutzen, haften als Gesamtschuldner.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 14 Gebührenhöhe

Die Benutzungsgebühr beträgt für

Einzelpersonen	360,00 Euro incl. Nebenkosten und Strom
bei 2 Personen im Familienverband	425,00 Euro
bei 3 Personen im Familienverband	496,00 Euro
bei 4 Personen im Familienverband	575,00 Euro
bei 5 Personen im Familienverband	660,00 Euro
jede weitere Person zusätzlich	80,00 Euro

Die Gebühren sind Bruttowarmmieten, d.h. Nettokaltmieten incl. aller Nebenkosten, auch Heizkosten und Stromkosten.

Wird ein Familienverband komplett in einer Wohnung untergebracht, hat dieser die Stromkosten mit dem Versorgungsunternehmen abzurechnen.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 15 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Monatsgebühr entsteht mit dem Einzug in die Gemeinschaftsunterkunft. Erfolgt der Einzug im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr für diesen Monat anteilig berechnet. Die volle Monatsgebühr entsteht dann mit Beginn des folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Monatsgebühr ist monatlich im voraus zu entrichten und wird jeweils bis zum 2. eines jeden Monats zur Zahlung fällig.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Gemeinschaftsunterkunft entbindet die Benutzerin bzw. den Benutzer nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Benutzungsgebühr.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.